Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den26.05.2023

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstr. 27
70199 Stuttgart

a.lassel@baldaufarchitekten.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
E-Mail v. 26.04.2023		07043 / 7873
a.lassel@baldaufarchitekten.de		lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Bebauungsplan "Breitlohweg / Falltor", Gemeinde Wimsheim

Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gem. 49 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Ausnahmeantrag mit der damit verbundenen Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis möchte für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Bedenken und Anregungen vorbringen:

Bevor wir uns zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG äußern, möchten wir zum Bebauungsplan folgende grundsätzliche Bemerkungen machen:

Zu hoher Flächenverbrauch

Ein wesentliches Planungsziel der Gemeinde Wimsheim besteht in der Sicherung und dem Ausbau der örtlichen Wohnfunktion. Wegen der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland und zur planungsrechtlichen Umsetzung ihrer Planungsziele plant die Gemeinde Wimsheim die Erschließung des neuen Wohngebiets "Breitlohweg / Falltor".

Auffällig und zugleich unverständlich ist, dass ein großer Teil der Fläche mit freistehenden Einfamilienhäusern bebaut werden soll, was angesichts der fortschreitenden Klima- und Biodiversitätskrise sowie des hohen Flächenverbrauchs nicht mehr darstellbar ist.
Wir vertreten die Auffassung, dass die Wohnraumbeschaffung effektiver dadurch erreicht werden kann, dass die zur Verfügung stehende Fläche kompakter, nämlich nicht mit freistehenden Einfamilienhäusern, sondern mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern bebaut werden müsse. Auch die Gebäudehöhe und die Bebauungsdichte könnte noch angepasst werden. So würden insgesamt mehr Interessenten/ Familien zum Zuge kommen. Es werden

– und davon sind wir überzeugt – auch Menschen, junge wie ältere, bereit sein, in Mehrfamilienhäusern zu wohnen. Auf diese Weise könnte der hohe Flächenverbrauch, die Versiegelung pro Wohneinheit sowie der Verlust an wertvollem Ackerboden reduziert werden. Dies wäre auch eher im Sinne des § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Außerdem sind kompakte und zusammenhängende Bauformen hinsichtlich des Energieverbrauchs i.d.R. günstiger als freistehende Einzelhäuser. Geringere Bauvolumen und Wohnflächen pro Wohneinheit sind auch im Hinblick auf die rasant steigenden Herstellungs- und Energiekosten vorteilhaft.

Sehr bedauerlich ist, dass nur drei Mehrfamilienhäuser und nicht wie es in der Begründung heißt 15 Mehrfamilienhäuser mit höherer Gebäudehöhe geplant sind.

Generell ist Flächenverbrauch ein schleichendes Phänomen. Bürger und selbst politische Entscheidungsträger nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notwendigen Problembewusstsein. Die jeweils hinzukommende Flächeninanspruchnahme wird weiter bagatellisiert, da sie sich im Verhältnis zur unbebauten Gesamtfläche der Gemeinde immer leicht als unerheblich darstellen lässt. Wie dem Textteil des Entwurfs zu entnehmen ist, wird diesem Aspekt leider nicht die gewünschte Aufmerksamkeit gewidmet.
Die Eindämmung des Flächenverbrauchs sollte durch eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips „Innen vor Außen“ in der Bauleitplanung erreicht werden. Gemeint ist damit die vorrangige Entwicklung von Brachflächen, Baulücken, Verdichtungspotential im Bestand (auch in die Höhe) oder Leerständen innerhalb der Gemeinden, statt Nutzung von unbebauten Flächen im Außenbereich. Deshalb müssen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen solche Maßnahmen vorrangig geprüft und umgesetzt werden. Dass dies keine utopische Vorstellung ist, können Sie dem PZ-Artikel vom 30.11.2021 in der Anlage entnehmen. Dort wird der damalige Verbandsdirektor des Regionalverbandes Nordschwarzwald, Matthias Proske zum Ergebnis der durchgeführten Prognos-Wohnraumstudie, die den Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2035 mit 22.500 Einheiten beziffert, mit den Worten zitiert: „Würden wir alle Optionen innerorts ausschöpfen, wären die 22.500 Wohnungen sogar möglich, ohne neue Flächen zu verbrauchen.“ Wir fordern hier von Ihnen ein deutlich ambitionierteres Vorgehen zur notwendigen Eindämmung des Flächenverbrauchs. Hierzu gehören z.B. aufklärende Gespräche mit den Besitzern und letztendlich auch eine Bauverpflichtung von bebaubaren Flächen innerhalb von 5 Jahren. Dies halten wir in der heutigen Zeit für dringend geboten und auch für politisch vertretbar.
Als politisches Ziel ist zudem gemäß Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg (2021) zur Eindämmung des Flächenverbrauchs max. 2,5 Hektar pro Tag (ca. 912 Hektar pro Jahr) und bis 2035 eine Netto-Null vorgegeben. In Summe ergibt sich für das Land noch ein möglicher Flächenverbrauch von ca. 9000 Hektar (siehe Vortrag Andrea Lindlohr, Staatssekretärin im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen am 03.12.2022, LNV-Zukunftsforum Naturschutz). Auf Wimsheim heruntergerechnet ergibt sich bis 2035 für alle neue Bauflächen auf die Gemeindefläche bzw. auf die Einwohnerzahl bezogen noch ein maximaler Flächenverbrauch von wenigen Hektaren. Die begonnene Kampagne zum hohen Flächenverbrauch, an der sich 16 Vereine in Baden-Württemberg beteiligen, gibt hierzu weitere Informationen (s. www.laendle-leben-lassen.de).

Ein Blick auf die Karte der Ortslage Wimsheim zeigt, dass im Bereich der vorhandenen Baugebiete noch zahlreiche Wohnbaugrundstücke nicht bebaut sind. Diese sind u.E. vorrangig einer Bebauung zuzuführen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden sollen!
Wir erwarten außerdem, dass diese immer wieder zu beobachtende Grundstücksbevorratung („Enkelgrundstücke“) zukünftig in allen neue Bebauungssatzungen der Gemeinde konsequent ausgeschlossen wird! Diese sollten z.B. eine Bauverpflichtung enthalten, wonach

spätestens zwei Jahre nach der Erschließung gebaut werden muss, ansonsten fällt das Grundstück zum Kaufpreis an die Gemeinde zurück. Nach spätestens weiteren zwei Jahren muss das Haus auch bewohnt werden, ansonsten sind z.B. Sanktionen aufzuerlegen.

Wir fordern daher, dass in der Bauleitplanung der Gemeinde Wimsheim ein Weg zur Netto-Null im Jahr 2035 deutlich erkennbar wird. Ungut ist in diesem Zusammenhang, dass die hier geplante Bebauung ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich im Verfahren nach § 13b BauGB ohne förmliche Umweltprüfung erfolgen soll.
Aus diesen Gründen lehnen wir den hier vorgelegten Bebauungsplan ab.

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Wir fordern, dass die Auswirkungen der Baumaßnahmen (Straßenbau, Wohnbau) im Rahmen der Umsetzung des Baugebietes auf das Klima in einer CO_2-Bilanz für die Öffentlichkeit nachvollziehbar dargestellt werden. In dieser Bilanz sind alle Treibhausgasemissionen, die durch die Herstellung, den Transport und dem Betrieb entstehen, zu erfassen und der derzeitigen treibhausgasbindenden Wirkung der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung gegenüberzustellen.

Keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in § 13 b Verfahren

Durch den Verlust von überwiegend Grünlandflächen ist eine hohe Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten.
Auch die Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist als hoch einzustufen, da es zu einer Versiegelung von Flächen mit teilweise hoher Puffer- und Filterfunktion kommt.

Wir halten deshalb auch in § 13 b BbauG Verfahren eine Eingriffsermittlung und Ausgleichsmaßnahmenberechnung in Ökopunkten nach der Ökoverordnung inkl. Schutzgut Boden für zwingend erforderlich. Das heißt, dass für die Eingriffe in die derzeit vorhandenen Biotope und Bodenfunktionen ausreichend viele, möglichst gleichartige Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches etwa durch Aufwertung vorhandener Biotopflächen vorzusehen sind. Nur auf diese Weise kann die Beeinträchtigung der Naturgüter durch den Bebauungsplan abgemildert und ein Kompensationsnachweiß erbracht werden.

Artenschutz

Mit den Ausgleichsmaßnahmen, Hinweisen und Empfehlungen der artenschutzrechtlichen Prüfung, die auf faunistischen Untersuchungen beruhen, sind wir einverstanden. Sie müssen in den Bebauungsplan verbindlich aufgenommen und vertraglich gesichert werden.
Für die naturinteressierte Öffentlichkeit wäre es hilfreich, wenn die Standorte der anzubringenden künstlichen Nisthilfen für Vögel und die für Fledermauskästen verortet sowie die für die Umsetzung und Unterhaltung der vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen verantwortlichen Stellen benannt werden würden. Der Monitoringbericht über die verschiedenen Maßnahmen könnte der Öffentlichkeit ebenso zugänglich gemacht werden.
Zusätzlich hilfreich wäre es, wenn von Seiten der Gemeinde eine aktive Information der zukünftigen Bauherren über die möglichen und erforderlichen baulichen Artenschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden durchgeführt werden würde.

Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Bebauungsplan "Breitlohweg / Falltor"

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG stimmen wir nicht zu!

Begründung: Der Flächenanteil an geschützten Biotoptypen (artenreiche FFH-Mähwiesen, Lebensraumtyp 6510 nach der FFH-Richtlinie) liegt im geplanten BP-Gebiet bei 68,5 %, es sind also mehrheitlich geschützte Flächen betroffen! Die übrigen Flächen betreffen Streuobstwiesen und eine kleinere Fläche eine „normale Wiese“. Die Flächen im Plangebiet überschneiden sich außerdem mit ca. 50% mit Kernflächen und Kernraums des Biotopverbundes mittlerer Standorte.
Die Flächen für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen liegen zerstreut nördlich der Eingriffsfläche und sind überwiegend schon Grünlandflächen. Bei den Maßnahmenflächen M2 bis M6 soll die Aufwertung zur FFH-Mähwiese lediglich durch Anpassung der Bewirtschaftung erfolgen. Dies kann u.E. nur dann innerhalb der 6 Jahre erfolgen, wenn auf der Fläche noch genügend Samenpotential vorhanden ist, das sich nun entfalten kann. Dies wird wohl dort gelingen, wo eine ehemalige FFH-Mähwiese durch falsche Bewirtschaftung den Status verloren hat. Nach unserer Erfahrung ist die Etablierung von (neuen) Pflanzen in einem gewachsenen, von Gräsern dominierten Grünland ohne weitere Maßnahmen kurzfristig wenig erfolgreich. Bisher gibt es noch kaum Nachweise darüber, dass die Neuanlage der Mähwiesen LRT 6510 überhaupt funktioniert.
Wir gehen daher nicht davon aus, dass eine Entwicklung zu einer FFH-Mähwiese innerhalb der nächsten 6 Jahre (Monitorzeitraum) möglich ist. Das bedeutet, mit der geplanten Bebauung erfolgt ein kompletter Funktionsverlust, der erstmal nicht kompensiert werden kann. Die erheblich beeinträchtigten Biotope FFH-Mähwiesen können somit nicht wiederhergestellt werden, weshalb die Bebauung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S 2 Nr. 1 BNatSchG und damit einer Alternativen-Prüfung bedarf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade eine Klage der EU-Kommission gegen Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen den nicht ausreichend geschützten blütenreichen FFH-Mähwiesen anhängig ist.
Eine Alternativen-Prüfung hinsichtlich Vermeidung/ Minimierung aus naturschutzrechtlicher Sicht wurde hier nicht vorgelegt, weshalb auch aus formalen Gründen keine Befreiung erteilt werden kann.
Nachfolgend ein Auszug des NABU Rheinland-Pfalz zur weiteren Begründung:

Zur Begründung der neuen Alternativen-Prüfung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1: Die am 01. März 2010 in Kraft getretene Änderung des Wortlautes dieser Norm von „erfordern“ in „notwendig ist“ führt zu einer beabsichtigten teilweisen Angleichung der Regelung über die Befreiung von Verboten (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG) an die Regelung über die ausnahmsweise Zulassung oder Durchführung von Projekten in Natura-200-Gebieten trotz zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen laut FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Beide Regelungen unterscheidet jetzt nur noch, dass für eine Befreiung bei einem gesetzlich geschützten Biotop lediglich „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen müssen, während bei einem Natura-2000-Gebiet sogar „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ bestehen müssen.[19] Der gleiche Wortlaut bedeutet, dass § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die gleichen Anforderungen stellt wie § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG – reduziert um das Erfordernis „zwingende“ Gründe. Durch die Übernahme der Formulierung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses … notwendig ist“ aus dem FFH-Recht in die Befreiungsregelung hat das Gesetz die mit dieser Formulierung verbundenen Anforderungen aus dem FFH-Recht in die Befreiungsregelung übernommen. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthält daher parallel zu § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG die sich dort aus der Teilformulierung „aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses … notwendig sind“ ergebenden Anforderungen, nicht jedoch die Anforderungen, die sich im FFH-Recht daraus ergeben, dass diese Gründe auch „zwingend“ sein müssen. Aus dem Passus „überwiegende öffentliche Interessen“ wird im FFH-Recht gefolgert, dass dieses öffentliche Interesse (etwa: Fernverkehr oder ausreichend bezahlbarer Raum für Wohnbebauung) hinreichend klar die zu erwartenden Gebietsbeeinträchtigungen überwiegt. „Um diese feststellen zu können, müssen im jeweiligen Einzelfall alle relevanten Interessen ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Dies schließt auch die Prüfung mit ein, ob es weniger schädliche Alternativen gibt.“[20]

Neues zum gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)

Von Andreas Lukas, stellv. Vorsitzender NABU Rheinland-Pfalz

- urheberrechtlich geschütztes Material -

Quelle:

Die in Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan erwähnte Untersuchung von §13b-Potentialbauflächen, die dann im Gemeinderat abgewogen wurden, genügt den Anforderungen einer Alternativen-Prüfung jedenfalls nicht! Wie dem Kapitel 5.3 zu entnehmen ist, wurde die Prüfung lediglich hinsichtlich der zukünftigen Wohnsituation vorgenommen.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Bebauung, also zur Wohnraumschaffung, kann hier u.E. nicht geltend gemacht werden, da im Bebauungsplan zu (viele) Einfamilienhäuser und nur wenige Mehrfamilienhäuser enthalten sind. Außerdem wird mit der hier vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,4 weiterhin zu wenige verdichtet gebaut, mit der zur Verfügung stehenden Fläche wird also nicht sparsam umgegangen (siehe Ausführungen zum Flächenverbrauch oben).

Hinweis zu den Arsenwerten:

Gemessen wurden laut Geo- und umwelttechnischem Gutachten v. 28.05.2021 34 mg, zulässig sind bei Kinderspielplätzen nach BBodSchV nur 25 mg. Eine Aussage zu dieser Problematik fehlt bisher in den Unterlagen des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis